

Amtsgericht Friedberg/H.

Geschäfts-Nr.: 2 C 1544/06 (11)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

28.09.2006

Justizangestellte

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der einstweiligen Verfügungssache

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Friedberg/H.
durch den Direktor des Amtsgerichts
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2006 für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Verfügungskläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 1.728,-- EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger bezieht von der Verfügungsbeklagten Strom für seine Wohnung in der . Die Verfügungsbeklagte beliefert ihn neben der Versorgung als Tarifikunde mit Strom für seine Heizung. Bezüglich des Heizungsstroms hat die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger einen Vertragsentwurf zur Unterzeichnung übersandt. Der Verfügungskläger hat die Unterzeichnung abgelehnt, weil er mit der Höhe des Tarifs nicht einverstanden ist. Die Stromtarife der Verfügungsbeklagten für das Jahr 2004 und 2005 sind von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigt. Der Verfügungskläger zahlt seit geraumer Zeit auf die von der Verfügungsbeklagten geforderten Abschlagszahlungen einen um 12% verminderten Betrag und hat die Verfügungsbeklagte vergeblich dazu aufgefordert, ihre Kalkulation offen zu legen. Er ist der Auffassung, dies sei Fälligkeitsvoraussetzung für die Abschlagszahlungen. Die Verfügungsbeklagte hat ihm daraufhin die Stromsperre angekündigt und ein Fernabschaltgerät an der Entnahmestelle für den Verfügungskläger installiert. Die Verfügungsbeklagte fordert derzeit rückständige Abschlagszahlungen in Höhe von 543,22 EUR von dem Verfügungskläger.

Der Verfügungskläger behauptet, die Erhöhung der Strompreise durch die Verfügungsbeklagte entspreche nicht der Billigkeit. Wegen des Inhalts der von dem Verfügungskläger vorgelegten eidesstattlichen Versicherung wird auf Blatt 5 d. A. Bezug genommen.

Der Verfügungskläger beantragt,

der Verfügungsbeklagten und ihren Mitarbeitern zu untersagen, die Stromversorgung des Antragstellers an seiner Entnahmestelle in der

- zu kündigen

oder zu sperren oder dem Antragsteller weiter mit der Sperrung zu drohen, bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhöhung dem Antragsteller offengelegt hat und für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an den Vorständen, anzudrohen.

Den Antrag, der Verfügungsbeklagten aufzugeben, die Fernabschaltgeräte unverzüglich zu entfernen, hat der Verfügungskläger zurückgenommen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, ihre Tarifgestaltung sei angemessen. Der Strompreis habe sich an der Strombörse um 54% erhöht. Hinzu kämen Belastungen für die Bezahlung von Strom, der nach dem EEG zu vergüten ist. Wegen der Einzelheiten des Sachvortrages der Verfügungsbeklagten zur Tarifgestaltung wird auf Blatt 49 f. d. A. Bezug genommen. Wegen des Inhalts der eidesstattlichen Versicherung der Verfügungsbeklagten wird auf Blatt 53 d. A. verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist nicht begründet. Der Verfügungskläger hat keinen Anspruch darauf, dass ihn die Verfügungsbeklagte weiterhin mit Strom versorgt. Der Verfügungskläger ist Tarifikunde. Die Rechte und Pflichten des Vertrages richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden (AVBEltV). Weil der Verfügungskläger ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrags als Sonderkunde für seine Heizung nicht angenommen hat, muss der Verfügungskläger sich als Tarifikunde behandeln lassen. Nach § 25 Abs. 1 AVBEltV darf das Stromversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen verlangen. Wenn sich die Tarifpreise ändern, dürfen die Abschlagszahlungen nach Absatz 2 dieser Norm angepasst werden. § 33 AVBEltV berechtigt das Versorgungsunternehmen, die Stromlieferung einzustellen, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Einstellungsmaßnahme muss verhältnismäßig sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Friedberg ist das bei einem Rückstand mit einer Stromrechnung von mehr als 500,-- EUR der Fall. Entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers setzt die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nicht voraus, dass die Verfügungsbeklagte ihre Tarifikalkulation gegenüber dem Verfügungskläger offen legt. Soweit sich der Verfügungskläger auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes stützt, sind diese Entscheidungen für den Stromlieferungsvertrag nicht einschlägig. Sie sind im Be-

reich der Abfallentsorgung ergangen. Die dort angestellten Erwägungen sind auf den Strommarkt nicht übertragbar. Die Anwendung des § 315 BGB auf Verträge der Daseinsvorsorge setzt eine Monopolstellung des Versorgers in seinem Leistungsbereich voraus, in deren Rahmen er die Tarife mit bestimmender Wirkung für den Nutzer einseitig festsetzen kann (vgl. AG Potsdam, 33 C 433/04, zitiert nach Juris). Im vorliegenden Fall fehlt es an einer Monopolstellung der Verfügungsbeklagten. Nach der Liberalisierung des Strommarktes hat der Verfügungskläger Zugang zu einer Vielzahl von Stromversorgern. Das Gericht ist davon überzeugt, dass hierunter auch Versorgungsunternehmen sind, die dem Verfügungskläger Strom zu Sonderkonditionen für Heizzwecke anbieten. Sein Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung, dass dies nur einige wenige Unternehmen seien, ist nicht substantiiert und im Übrigen nicht glaubhaft gemacht.

Die Tatsache, dass die Verfügungsbeklagte im vorliegenden Rechtsstreit ihre Tarifikalkulation nicht vollständig offengelegt hat, steht einer Fälligkeit der Abschlagszahlungen auch unter einem anderen rechtlichen Aspekt nicht entgegen. Die Genehmigung des Stromtarifes eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens durch die zuständige Aufsichtsbehörde hat eine Indizwirkung im Hinblick auf die Angemessenheit des festgesetzten Strompreises (KG Berlin, 24 U 65/01, zitiert nach Juris). Dies führt dazu, dass der Verfügungskläger mit dem bloßen Einwand, die Tarifgestaltung sei unangemessen, nicht gehört werden kann. Es obliegt seiner Darlegungslast, zu Mängeln des Genehmigungsverfahrens oder zur Unangemessenheit der Kalkulation näher vorzutragen. Noch weiter gehend hat das Landgericht München entschieden, dass Tarife eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind, einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB nicht unterliegen (LG München, 9 O 15022/92, zitiert nach Juris). Weil der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung schon aus anderen Gründen zurückzuweisen ist, kann dahinstehen, ob dieser sehr weit gehenden Rechtsauffassung des Landgerichts München zu folgen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 269 Abs. 3 Satz 2, 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.